

Satzung der Regler Produktion e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Regler Produktion e.V.“ und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr. Die Anschrift lautet:

Regler Produktion e.V.
Dimbeck 2a
45470 Mülheim an der Ruhr.

§2 Zweck und Aufgabe

Die Regler Produktion e.V. (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist es, sozial-integrativer Verein zu sein im Sinne der Komponenten Seniorenarbeit, Jugendförderung, intergenerationeller Familienarbeit mit dem Ziel, kulturelle Partizipation für alle zu leisten.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ist die Förderung von Kunst und Kultur, was insbesondere verwirklicht wird durch kulturelle Produktionsförderung, Anregung und Durchführung innovativer Projekte, Fortbildungen für Künstler und Kooperation mit anderen soziokulturellen Projekten.

§3 Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten eines Vereinsmitglieds können im Sinne einer Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale vergütet werden.

§5 Körperschaftsfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Körperschaft können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Aufgaben der Körperschaft bekennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist ein komplett ausgefüllter und unterschriebener Mitgliedsantrag.

§6a Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von drei Jahren ruht die Mitgliedschaft. Über das Ende des Ruhens einer Mitgliedschaft bei Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die Aufgaben oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören.

§8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat und die Kassenprüfer.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem/r Vorsitzenden
 - einem/r Stellvertreter/in
 - einem/r Kassierer/in
 - drei Beisitzer/- innen für die Bereiche „Technik“, „Grün und Instandhaltung“, „Gastronomie“
 - einem Schriftführer/ einer Schriftführerin
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für den Verein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Arbeit eines Vorstandsmitglieds für den Verein ist rein ehrenamtlich.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl unterschritten, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Natürliche und juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben jeweils eine Stimme.
5. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesende Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Verhinderung eines Vereinsmitgliedes kann die Stimmabgabe zur Satzungsänderung auch in Schriftform erfolgen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§11a Beirat

1. Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die die Mitgliederversammlung gewählt hat und aus zwei Personen, die von der Stadt Mülheim an der Ruhr benannt werden und die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Kraft ihres/seines Amtes kommt als fünfte Person der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Mülheim an der Ruhr hinzu, die/der zugleich den Vorsitz des Beirates übernimmt. Seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter ist das an Lebensjahren jeweils älteste Mitglied des Beirates.
2. Sinngemäß gelten die formellen Regelungen für die Mitgliederversammlung auch für den Beirat.
3. Der Beirat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) als Berufungsinstanz für Entscheidungen des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds
 - b) als letzte Instanz zur Klärung von Differenzen, die bei der Erfüllung des Vereinszwecks gemäß 32 entstehen.
4. Der Beirat tagt nicht öffentlich.

§11a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit drei Kassenprüfer/innen für die Laufzeit von drei Jahren. Die drei Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der

Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§12 Geschäftsführung

Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Körperschaft eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§13 Fördermitglieder

1. Es können neben den ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder vom Vorstand aufgenommen werden.
2. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch:
 - die Übernahme von Aufgaben, Arbeiten und Dienstleistungen
 - Geld- und Sachspenden.

§14 Haftung

Die Körperschaft haftet mit dem Vereinsvermögen.

§15 Auflösung

Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Bei Verhinderung eines Vereinsmitglieds kann die Stimmabgabe auch in Schriftform erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

Eltern werden – Eltern sein
e.V. Am Schloss Broich 34
45479 Mülheim an der Ruhr,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

§16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Körperschaft ist Mülheim an der Ruhr.